

## **Geschäftsordnung**

### **des Begleitausschusses für die Durchführung des Operationellen Programms zur Umsetzung des Europäischen Sozialfonds in Nordrhein-Westfalen für die Förderperiode 2014 bis 2020**

#### **Präambel**

Auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 mit allgemeinen Bestimmungen über die EU-Struktur- und Investitionsfonds und der Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 über den Europäischen Sozialfonds (ESF) sowie der Entscheidung der EU-Kommission vom 17.12.2014 über das Operationelle Programm (OP) zur Umsetzung des Europäischen Sozialfonds in Nordrhein-Westfalen für die Förderperiode 2014 bis 2020, wird im Rahmen der partnerschaftlichen Umsetzung gemäß dem Europäischen Verhaltenskodex „Partnerschaften im Rahmen der Europäischen Struktur- und Investitionsfonds“ ein Begleitausschuss eingerichtet.

#### **Artikel 1**

##### **Name, Sitz und Zuständigkeitsbereich**

- (1.) Der Begleitausschuss trägt den Namen "Begleitausschuss zur Umsetzung des Europäischen Sozialfonds in Nordrhein-Westfalen" (kurz: ESF-Begleitausschuss).
- (2.) Der Begleitausschuss hat seinen Sitz in Düsseldorf.

#### **Artikel 2**

##### **Aufgaben**

- (1.) Der Begleitausschuss vergewissert sich, dass das ESF-OP in Nordrhein-Westfalen effektiv und ordnungsgemäß durchgeführt wird.

Dementsprechend hat der Begleitausschuss insbesondere folgende Aufgaben:



EUROPÄISCHE UNION  
Europäischer Sozialfonds



Ministerium für Arbeit,  
Integration und Soziales  
des Landes Nordrhein-Westfalen



Nach Artikel 110 Abs. 1 der VO (EU) 1303 / 2013 prüft der Begleitausschuss

- a) Probleme, die sich auf die Leistung des Operationellen Programms auswirken;
- b) die Fortschritte bei der Umsetzung des Bewertungsplans und des Follow-up zu den bei der Bewertung gemachten Feststellungen;
- c) die Umsetzung der Kommunikationsstrategie;
- d) die Durchführung von Großprojekten;
- e) die Ausführung von gemeinsamen Aktionsplänen;
- f) die Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung von Männern und Frauen, der Chancengleichheit und der Nichtdiskriminierung, einschließlich Barrierefreiheit für Personen mit einer Behinderung;
- g) die Maßnahmen zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung;
- h) die Fortschritte bei den Maßnahmen zur Erfüllung der geltenden Ex-ante-Konditionalitäten, wenn die geltenden Ex-ante-Konditionalitäten am Tag der Einreichung der Partnerschaftsvereinbarung und des operationellen Programms nicht erfüllt sind;
- i) die Finanzinstrumente.

Nach Artikel 110 Abs. 2 prüft und genehmigt der Begleitausschuss

- a) die für die Auswahl der Vorhaben verwendete Methodik und Kriterien;
- b) die jährlichen und abschließenden Durchführungsberichte;
- c) den Bewertungsplan für das operationelle Programm sowie etwaige Änderungen des Bewertungsplans, auch wenn er bzw. sie Teil eines gemeinsamen Bewertungsplans nach Artikel 114 Absatz 1 ist bzw. sind;
- d) die Kommunikationsstrategie für das operationelle Programm sowie etwaige Änderungen der Strategie;
- e) sämtliche Vorschläge der ESF-Verwaltungsbehörde Nordrhein-Westfalen für Änderungen des operationellen Programms.

## Artikel 3

### Zusammensetzung, Vorsitz, Geschäftsstelle

(1.) Stimmberechtigte Mitglieder sind (mit je einer Stimme) Vertreter / Vertreterinnen der folgenden Behörden und Organisationen:

- Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen
- Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen
- Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen
- Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen
- Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen
- Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen
- Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen
- Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie Internationales des Landes Nordrhein-Westfalen
- Regionaldirektion Nordrhein-Westfalen der Bundesagentur für Arbeit
- Landesvereinigung der Unternehmensverbände Nordrhein-Westfalen e. V.
- IHK NRW - Die Industrie- und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen e. V.
- Westdeutscher Handwerkskammertag
- Deutscher Gewerkschaftsbund Bezirk Nordrhein-Westfalen
- Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Spitzenverbände Nordrhein-Westfalen
- Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen
- Landesarbeitsgemeinschaft kommunaler Frauenbüros/Gleichstellungsstellen Nordrhein-Westfalen e. V.
- Landesintegrationsrat Nordrhein-Westfalen
- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Landesverband Nordrhein-Westfalen e. V. (BUND NRW e. V.)
- Sozialverband VdK - Nordrhein-Westfalen e. V.



- Sozialverband (SoVD) - Landesverband Nordrhein-Westfalen e. V.
- ESF-Verwaltungsbehörde des Bundes  
(Bundesministerium für Arbeit und Soziales)
- Die zum Zeitpunkt des Begleitausschusses im Landtag Nordrhein-Westfalen vertretenen Fraktionen mit je einer Stimme
- ESF-Verwaltungsbehörde Nordrhein-Westfalen

(2.) Beratende Mitglieder sind Vertreter / Vertreterinnen folgender Organisationen und Behörden

- Europäische Kommission, Generaldirektion Beschäftigung
- Gesellschaft für innovative Beschäftigungsförderung mbH
- Bischöfliches Generalvikariat, Bistum Aachen
- Evangelische Kirche im Rheinland (EKIR), Evangelische Kirche von Westfalen (EKvW) und Lippische Landeskirche (LLK) - Evangelische Kirchen in Nordrhein-Westfalen
- Anlassbezogen: Landesarbeitsgemeinschaft SELBSTHILFE NRW e. V. oder andere Akteure des Sozialwesens
- EFRE-Verwaltungsbehörde Nordrhein-Westfalen
- ELER-Verwaltungsbehörde Nordrhein-Westfalen
- Designierende Stelle für ESF-Verwaltungsbehörde und -Bescheinigungsbehörde Nordrhein-Westfalen
- ESF-Prüfbehörde Nordrhein-Westfalen
- ESF-Bescheinigungsbehörde Nordrhein-Westfalen

(3.) Die im Begleitausschuss vertretenen Organisationen und Behörden benennen ihre Vertreterinnen und Vertreter sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter namentlich der Geschäftsstelle des Begleitausschusses. Das Ziel der geschlechterparitätischen Besetzung im Sinne des § 12 Abs. 1 Landesgleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen (LGG NRW) soll dadurch erreicht werden, dass bei der Benennung der Vertretungen und Stellvertretungen der stimmberechtigten Mitglieder möglichst beide Geschlechter berücksichtigt werden.

- (4.) Personelle Veränderungen bei den Vertretungen und Stellvertretungen der Mitglieder werden der Geschäftsstelle des Begleitausschusses unverzüglich schriftlich postalisch mitgeteilt.
- (5.) Der Begleitausschuss kann beschließen, weitere Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu den Sitzungen einzuladen. Insbesondere kann er sich in Fachfragen von Sachverständigen beraten lassen.
- (6.) Den Vorsitz des Begleitausschusses führt der Staatssekretär des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen. In Vertretung führt den Vorsitz der Leiter der Abteilung „Arbeit und Qualifizierung“ des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen.
- (7.) Die Geschäftsstellenfunktion des Begleitausschusses nimmt die ESF-Verwaltungsbehörde Nordrhein-Westfalen durch das Referat II 1 - ESF-Programmsteuerung, Controlling, Berichtswesen, IT - im Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen wahr.

## **Artikel 4**

### **Arbeitsweise**

- (1.) Der Begleitausschuss tagt in der Regel zweimal jährlich. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden bzw. seinem Vertreter einberufen.
- (2.) Anträge zur Tagesordnung und Beratungsunterlagen müssen der Geschäftsstelle mindestens vier Wochen vor dem Sitzungstermin zugeleitet werden. Die Geschäftsstelle informiert den Vorsitzenden bzw. seinen Vertreter.
- (3.) Einladungen und Tagesordnung werden den Mitgliedern durch die ESF-Verwaltungsbehörde Nordrhein-Westfalen in Absprache mit dem Vorsitzenden bzw. seinem Vertreter mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin übermittelt.

- (4.) Die Sitzungen des Begleitausschusses können in einen öffentlichen und einen nicht öffentlichen Teil aufgeteilt werden. Über die Zuordnung der einzelnen Tagesordnungspunkte zum öffentlichen sowie nicht öffentlichen Teil entscheidet die ESF-Verwaltungsbehörde Nordrhein-Westfalen.
- (5.) Über die Sitzungen werden Ergebnisniederschriften angefertigt und den Mitgliedern zeitnah zugeleitet.

## **Artikel 5**

### **Beschlussfassung**

- (1.) Der Begleitausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mehr als die Hälfte der Stimmrechte ausgeübt werden kann.
- (2.) Die Beschlüsse des Begleitausschusses sollen auf Grundlage des partnerschaftlichen Gedankens einvernehmlich gefasst werden. Kann ein Einvernehmen nicht hergestellt werden, entscheidet der Begleitausschuss mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende bzw. sein Vertreter.  
Bei Fragen, die die finanzielle und haushaltsmäßige Verantwortung des Landes betreffen, kann nicht gegen das Votum der Ressorts entschieden werden, in deren Haushalt die Mittel etatisiert sind.
- (3.) Bei dringlichen Einzelfragen, die eine Sitzung des Begleitausschusses nicht zwangsläufig rechtfertigen, kann die ESF-Verwaltungsbehörde Nordrhein-Westfalen in Abstimmung mit dem Vorsitzenden bzw. seinem Vertreter ein schriftliches Verfahren zur Beschlussfassung einleiten. Die Frist für die Rückäußerung beträgt in der Regel vier Wochen. Mitglieder können die Einberufung des Begleitausschusses verlangen, sofern aus ihrer Sicht die Angelegenheit nicht im schriftlichen Umlaufverfahren geregelt werden kann.  
Nach Abschluss der schriftlichen Beschlussfassung übermittelt die ESF-Verwaltungsbehörde Nordrhein-Westfalen den Mitgliedern das Ergebnis.

## Artikel 6

### Interessenskonflikte

- (1) Ein Vertreter oder eine Vertreterin eines Mitglieds des Begleitausschusses darf an der Tätigkeit des Begleitausschusses weder beratend noch beschließend mitwirken, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit
- ihm oder ihr selbst,
  - einem oder einer seiner oder ihrer Angehörigen,
  - dem von ihm oder ihr vertretenen Begleitausschussmitglied auf Partnerseite, einer Unterorganisation oder einem der Mitglieder dieses Begleitausschussmitglieds oder einem Unternehmen, an dem dieses Begleitausschussmitglied unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist,
  - oder einer von ihm oder ihr kraft Gesetzes oder kraft Vollmacht vertretenen sonstigen natürlichen oder juristischen Person
- einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.
- (2) Ob ein Interessenkonflikt vorliegt, entscheidet im Streitfall der Begleitausschuss. Die von der Entscheidung Betroffenen dürfen an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen.
- (3) Ein Beschluss, der unter Mitwirkung eines oder einer nach Absatz 1 auszuschließenden Vertreters oder Vertreterin zu Stande kommt, ist nur unwirksam, wenn die Mitwirkung für das Abstimmungsergebnis maßgeblich war.

## Artikel 7

### Änderungen

- (1.) Der Begleitausschuss kann Änderungen dieser Geschäftsordnung mit Zweidrittelmehrheit beschließen.
- (2.) Die geänderte Geschäftsordnung ist sämtlichen Mitgliedern zur Kenntnis zu geben.



## Artikel 8

### Inkrafttreten, Änderungen und Geltungsdauer

- (1.) Der Begleitausschuss hat in seiner konstituierenden Sitzung am 05.02.2015 diese Geschäftsordnung beschlossen.
- (2.) Der Begleitausschuss hat folgende Änderungen dieser Geschäftsordnung verabschiedet:
  - In der Sitzung am 24.05.2016 wurde eine Änderung des Artikels 3 Abs. 1 (Stimmberechtigte Mitglieder) beschlossen.
  - In der Sitzung am 19.09.2017 wurde eine Änderung des Artikels 3 Abs. 3, 4 und 7 (Benennung der Vertretungen und Stellvertretungen der Mitglieder, Mitteilung von personellen Veränderungen bei den Vertretungen und Stellvertretungen der Mitglieder, Angaben zur Geschäftsstelle) beschlossen. In dieser Sitzung wurde ebenfalls – neben klarstellenden redaktionellen Änderungen – die Übernahme der organisatorischen Veränderungen innerhalb der obersten Landesbehörden Nordrhein-Westfalens beschlossen.
- (3.) Die Tätigkeit des Begleitausschusses endet spätestens mit der Beratung und dem Beschluss zum Abschlussbericht über das OP zur Umsetzung des Europäischen Sozialfonds in Nordrhein-Westfalen für die Förderphase 2014 - 2020. Mit diesem Datum endet auch die Geltungsdauer dieser Geschäftsordnung.

